

Sitzungsvorlage 2021/183

Verfasser:
Stadtkämmerei, Patrick Kassner

Stand: 17.06.2021

Az. 913.6

Beteiligung:

Gemeinderat	19.07.2021	öffentlich
-------------	------------	------------

**Jahresabschluss 2020
- Übertragung von Haushaltsansätzen von 2020 nach 2021**

Beschlussvorschlag:

1. Der Bildung von Haushaltsübertragungen von 2020 nach 2021 mit einem Saldo von 5.317.674,75 € (siehe Anlage 1) wird zugestimmt. Hierin ist die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung von 2,0 Mio. € enthalten.

Sachverhalt:

1. Grundsätzliches

Durch die Übertragung von Haushaltsansätzen stehen im Haushaltsjahr 2020 kassenmäßig nicht verbrauchte Mittel im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung. Eine erneute Veranschlagung ist nicht erforderlich. Die Übertragung erfolgt **zweckgebunden** für die jeweilige Maßnahme, eine Umschichtung auf andere Vorhaben ist nicht zulässig.

Ebenso können nicht geflossene Zuschüsse ins Folgejahr übertragen werden. Logischerweise wurde in diesen Fällen ebenfalls auf eine erneute Veranschlagung verzichtet. Auch eine nicht benötigte Kreditermächtigung kann übertragen werden.

2. Zuständigkeit (Gemeindeordnung / Gemeindehaushaltsverordnung)

Für die Bildung von Haushaltsübertragung ist der Fachbeamte für das Finanzwesen immer dann zuständig, wenn zu Lasten des Ausgabeansatzes bereits Rechtsverpflichtungen eingegangen, d. h. Aufträge oder Bestellungen erteilt sind (= **Verpflichtungsreserve**). Dies ist bei den investiven Mehrjahresvorhaben fast immer der Fall.

Die Zuständigkeit für die Bildung von Überträgen, über deren Ausgabeansatz noch keine Verpflichtung eingegangen wurde (= **Verfügungsreserve**), ist in der Hauptsatzung geregelt. Abhängig von Wertgrenzen sind Gemeinderat, Ausschüsse oder der Oberbürgermeister für die Übertragung zuständig.

Die Bildung von **Einnahmeresten** aus Investitionszuschüssen und Erschließungsbeiträgen ist rechtlich immer ein Geschäft der laufenden Verwaltung, damit ist der Fachbeamten für das Finanzwesen zuständig. Die Übertragung einer noch nicht in Anspruch genommenen **Kreditermächtigung** fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses (bis 500.000 €) oder des Gemeinderates (ab 500.001 €).

Den Gremien werden nicht nur "eigene" Überträge vorgelegt, sondern auch solche, deren Bildung zu den laufenden Aufgaben des Fachbeamten gehört. Damit geht die Verwaltung über den gesetzlichen Rahmen hinaus

3. Haushaltsüberträge von 2020 nach 2021

Der Großteil der Überträge betrifft Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Die vorgeschlagenen Ausgabeübertragungen belaufen sich auf rund 11,72 Mio. €.

Demgegenüber sollen auch Ansätze für Einzahlungen (Zuschüsse und Grundstücksverkäufe) mit einem Volumen 4,40 Mio. € übertragen werden, ebenso wie die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung 2020 von 2,0 Mio. €.

Im Saldo übersteigen die Ausgabeübertragungen die Einzahlungen mit 5,3 Mio. €. In Anlage 1 sind die einzelnen Übertragungen mit entsprechender Begründung aufgeführt.

Kosten und Finanzierung:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Anlage 1: Übersicht über die Übertragungen von 2020 nach 2021